

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 254-2019  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.302

Eingereicht am: 12.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)  
Rappa (Burgdorf, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Mehr Transparenz bei staatsnahen Unternehmen durch öffentliche Geschäftsberichte

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Transparenzregeln für staatsnahe bernische Unternehmen sind zu erhöhen, indem diese gesetzlich verpflichtet werden, ihre Geschäftsberichte öffentlich zugänglich zu machen.
2. Als staatsnah im Sinne dieses Vorstosses sollen Unternehmen gelten, die entweder hoheitliche, d. h. gesetzlich übertragene, Aufgaben wahrnehmen...
3. ...oder kapital- oder stimmenmässig mehrheitlich durch Subjekte des öffentlichen Rechts (z. B. Kanton, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Anstalten) beherrscht werden.
4. Es soll genügen, wenn diese staatsnahen Unternehmen ihre Geschäftsberichte online veröffentlichen (keine neuen Druck- und Versandpflichten für Geschäftsberichte).

Begründung:

Es gibt seit längerem die Tendenz, dass Kanton und Gemeinden einen Teil ihrer Aufgaben in formell privatrechtlich organisierte Gesellschaften auslagern. Diese Entwicklung hat Vor- und Nachteile. Unternehmensartige Organisationsformen sind manchmal besser geeignet, gewisse Aufgaben zu erledigen, da eher betriebswirtschaftlich statt administrativ gedacht und gehandelt werden kann. Im Gegenzug besteht die Gefahr, dass staatliches Handeln faktisch dem Zugang des Souveräns und seiner Vertreterinnen und Vertreter entzogen wird. Deshalb schlägt die Moti-

on vor, dass zumindest jene Unternehmen, die entweder gesetzliche Aufgaben wahrnehmen oder mehrheitlich öffentlich beherrscht sind, ihre Geschäftsberichte öffentlich zugänglich machen müssen. Es soll ausdrücklich keine Rolle spielen, wie die Mehrheitsbeherrschung «intern» ausgestaltet ist; entscheidend soll nur sein, ob Gemeinden und Kanton zusammen die Mehrheit nach Kapital oder Stimmen haben.

Verteiler

- Grosser Rat